

CIVIVA

Zivildienstverband / fédération service civil / federazione servizio civile

STATUTEN

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen CIVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art.2

1. Der Verein bezweckt die Förderung des freiwilligen Engagements in der Gesellschaft, insbesondere des Zivildienstes. Er setzt sich ein für einen eigenständigen, zivilen Dienst in der Schweiz, analog dem Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 (SR 824.0), der allen offensteht und der auf freiwilliger Basis geleistet werden kann.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:
 - a. Oeffentlichkeitsarbeit
 - b. Austausch mit Entscheidungsträgern
 - c. Einsatz für die Anliegen der Zivildienstleistenden und der Einsatzbetriebe
 - d. Organisation von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen
 - e. Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere zur nationalen und internationalen Koordination gleichgerichteter Aktivitäten
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Sitz des Vereins ist Zürich.

Mitgliedschaft

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.
2. Der Verein ermöglicht einen Beobachterstatus. Der Beobachterstatus steht Dritten offen (kollektiv/individuell; mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Beobachter werden zu den statutarischen Versammlungen eingeladen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Ihr jährlicher Beitrag zur Deckung der administrativen Kosten orientiert sich am Mitgliederbeitrag.

Art. 5

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Mitglied ist erst nach der Vorstandssitzung, an der es aufgenommen wurde und nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages stimmberechtigt. Gegen eine Nichtaufnahme kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei Austritt durch schriftliche Erklärung: auf den Zeitpunkt des Austrittes, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden muss.
- b. bei Ausschluss durch den Vorstand (Art. 7): auf den vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt.

Art. 7

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:
 - a. die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - b. trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten nicht erfüllt, insbesondere den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Gegen den Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

3. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Festlegung des Mitgliederbeitrags
- c. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- d. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- e. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden
- f. Die Auflösung des Vereins

Art. 10

1. An der Vereinsversammlung hat jede natürliche Person eine Stimme und jede juristische Person zwei Stimmen.
2. Juristische Personen geben ihre Stimme/n durch maximal zwei von ihnen bestimmte Vertreter/Vertreterinnen ab; ist nur eine Person anwesend, kann sie beide Stimmen abgeben.
3. Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines kann sie jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 11

1. Die Vereinsversammlungen werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einladung und die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.
3. Ein Fünftel der Mitglieder - natürliche und juristische Personen - kann eine Vereinsversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 12

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.
3. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Art. 13

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines.
2. Er genehmigt den Voranschlag. Er ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vertritt den Verein gegen aussen.
3. Er kann Personen, insbesondere einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und die Redaktion des Vereinsorgans, anstellen oder mandatieren.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung von mindestens 2 Personen. Der Vorstand legt die Kompetenzen der Geschäftsleitung fest.
5. Er kann Arbeitsgruppen für die Bearbeitung gewisser Themen einsetzen.
6. Er erlässt das Redaktionsstatut für das Vereinsorgan.

Art. 14

Es wird ein Vereinsorgan herausgegeben.

Art. 15

1. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien für den Verein.
2. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Finanzen

Art. 16

1. Zur Verfolgung des statutarischen Zwecks erhebt der Verein jährlich zu bezahlende Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung für natürliche und juristische Personen gesondert festgelegt .
2. Einzelne Mitglieder können beim Vorstand beantragen, dass sie einen tieferen Beitrag bezahlen, falls der festgelegte Beitrag ihnen finanziell nicht zumutbar ist. Der Vorstand entscheidet über allfällige Reduktionen.
3. Die Tätigkeit des Vereins wird weiter durch Spenden und Erträgen aus laufenden Aktivitäten finanziert.

Artikel 17

Gewinnausschüttungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 19

1. Wird der Verein aufgelöst, ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren Institutionen zuzuwenden, die
 - a. eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung haben
 - b. nicht gewinnorientiert sind

- c. in ihren Statuten ebenfalls ausschliessen, dass die Mittel einem anderen als dem gemeinnützigen Zweck zufließen können
2. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, die juristische Personen sind und den Kriterien von Absatz 1 entsprechen, können allerdings Zuwendungen nach Absatz 1 erhalten.

Art. 20

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Diese Statuten wurden am 12. März 2019 durch die ordentliche Vereinsversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. November 2012.

Das Co-Präsidium:

Der Protokollführer:

Samuel Steiner

Nicola Goepfert

Lisa Mazzone